

### Entgeltordnung für Leistungen des Tierheimes der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr. Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Entgeltordnung §§ 2, 18, 54 ThürKO	252/00 vom 26.04.2001			01.05.2001 (Euro-Beträge zum 01.01.2002)	
Entgeltordnung §§ 2, 18, 54 ThürKO	252/00 1. Erg. vom 22.09.05		44/2005 vom 04. November 2005	05.11.2005	Außerkräftreten der Entgeltordnung vom 26.04.2001 (Beschluss Nr. 252/00)

aktueller Stand:

23.01.2006

## Entgeltordnung für Leistungen des Tierheimes der Stadt Gera

- 1) Fundtiere
- 2) Abgabetierr
- 3) Pensionstiere
- 4) Verkauf von Tieren
- 5) Entsorgung von Tierkadavern
- 6) Zusatzvereinbarung

### 1) Fundtiere

Fundtiere gelten, bis der Eigentümer seinen Besitz anmeldet, als herrenlos. Der Eigentümer des Tieres hat die Gelegenheit, sein Tier gegen Erstattung der anfallenden Kosten, aus dem Tierheim abzuholen. Fundtiere von umliegenden Städten und Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung die anfallenden Kosten übernimmt.

Eigentümer eines Tieres haben folgende Kosten zu erstatten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
1.1	Einsatz der Tierrettung		
1.1.1	Bergung und Aufnahme von Fundtieren bei Fahrlässigkeit des Eigentümers (z.B. unangeleiteter Hund, nicht gesichertes Grundstück, Alkohol, Wohnungsöffnungen)	je Einsatz oder Aufnahme	30,00
1.1.2	Wie 1.1.1, jedoch im Wiederholungsfall (Tiere die mehrfach herrenlos aufgefunden werden)	je Einsatz oder Aufnahme	50,00
1.1.3	Wie 1.1.1, jedoch bei Nichtverschulden des Eigentümers, z.B. Unfall oder Krankheit)	je Einsatz oder Aufnahme	10,00
1.2	Tierärztliche Leistungen (Behandlungen, Impfungen usw.)		
1.2.1	Tierärztliche Behandlungen	je Leistung	lt. Rechnung des Tierarztes
1.2.2	Impfungen - Hund - Katze - sonstige	je Impfung	30,00 20,00 lt. Rechnung des Tierarztes
1.2.3	Kastration/Sterilisation - Hund - Katze - sonstige	je Leistung	100,00 50,00 lt. Rechnung des Tierarztes
1.2.4	Kennzeichnung (Chip-Implantat)	je Tier	10,00
1.3	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	0,70
1.4	Futter- und Pflegepauschale - Hund - Katze - Kleintier - Vogel - Exot - Nutztvieh	je Tag und Tier	10,00 7,00 4,00 2,00 5,00 10,00

1.5	Verwaltungskosten		
1.5.1	Verwaltungskostenpauschale	je Tier	2,50
1.5.2	zusätzliche Verwaltungskosten (z.B. Telefon, Schreiben, Anzeigen, Portokosten)	je Eigentümer	20,00
1.6	Entsorgung von Tierkadavern	je Tier	22,50

## 2) Abgabetiery

Tiere, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Umzug, Krankheit, Allergie, Zeitmangel) im Tierheim zur Vermittlung durch den Eigentümer abgegeben werden. Folgende Entgelte sind dem Eigentümer zu berechnen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
2.1	Abgabeentgelt	je Tier	
	Hund		100,00
	Katze		70,00
	Kleintier		50,00
	Exot		100,00
	Nutztier		100,00
2.2	Zusätzliche Entgelte		
2.2.1	Tierärztliche Leistungen	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.2
2.2.2	Einsatz der Tierrettung	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.1
2.2.3	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	entspr. lfd. Nr. 1.3
2.2.4	Verwaltungskosten	je Eigentümer	entspr. lfd. Nr. 1.5

## 3) Pensionstiere

Tiere, die durch ihre Eigentümer für einen begrenzten Zeitraum im Tierheim untergebracht sind (z.B. Urlaub, Krankenhaus, Kur, Haft). Ebenfalls gelten die nachfolgenden Futter- und Pflegepauschalen für Fundtiere vom Tag der Ankunft bis zur Abholung durch den Eigentümer. Folgende Entgelte werden durch das Tierheim erhoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
3.1	Futter- und Pflegepauschale	je Tag und Tier	entspr. lfd. Nr. 1.4
3.2	Zusätzliche Entgelte		
3.2.1	Tierärztliche Leistungen	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.2
3.2.2	Einsatz der Tierrettung	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.1
3.2.3	Verwaltungskosten	je Eigentümer	entspr. lfd. Nr. 1.5

#### 4) Verkauf von Tieren

Fundtiere, bei denen kein Eigentümer festgestellt werden konnte, werden an neue Besitzer weiter vermittelt. Abgabtiere, die von ihrem Eigentümer an das Tierheim abgegeben wurden und ebenfalls an neue Besitzer vermittelt werden. Dem neuen Eigentümer werden bei Verkauf des Tieres folgende Entgelte auferlegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
4.1	Verkaufspreis Hund Katze Exote (Vogel, Echse, Schlange, Schildkröte u.ä.) Papagei Waschbär Chinchilla Lemming Eichhörnchen Kaninchen	je Tier	50,00 20,00 50,00 30,00 30,00 30,00 20,00 20,00 10,00
	Frettchen Streifenhörnchen Großer Sittich Ratte / Degu Meerschweinchen Kleinpapagei Wellensittich Fink Kanarienvogel Hamster Maus Nutztvieh		10,00 10,00 7,00 7,00 7,00 7,00 5,00 5,00 5,00 5,00 5,00 50,00
4.2	Zusätzliche Entgelte		
4.2.1	Tierärztliche Leistungen	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.2
4.2.2	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	entspr. lfd. Nr. 1.3
4.2.3	Verwaltungskosten	je Eigentümer	entspr. lfd. Nr. 1.5

#### 5) Entsorgung von Tierkadavern

Im Einzugsgebiet der Stadt Gera müssen alle Tierkadaver in der Entsorgungsstelle im Tierheim, bis zur Abholung des Entsorgers, zwischengelagert werden. Findet sich der Eigentümer eines Kadavers, werden folgende Entgelte dem Eigentümer berechnet:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt in EURO
5.1	Entsorgungskosten	je Tier	22,50
5.2	Einsatz der Tierrettung	je Leistung	entspr. lfd. Nr. 1.1
5.3	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	entspr. lfd. Nr. 1.3
5.4	Portokosten	je Tier	lt. Postgebühr

## **6) Zusatzvereinbarungen**

- 6.1 Mit finanziell schwachen Tiereigentümern, die ihr Tier in vorübergehende Obhut des Tierheimes geben müssen, kann ein verminderter Entgeltsatz vereinbart werden, jedoch ist ein monatlicher Mindestsatz von 50,00 EUR zu berechnen (z.B. kurzfristige Unterkunft des Eigentümers im Obdachlosenheim, Krankenhaus, Kur, Haft). Die Unterbringung erfolgt nicht länger als 3 Monate zum Mindestsatz. Nach Ablauf der Frist ist der volle Tagessatz zu berechnen.
- 6.2 Beim Verkauf von älteren und gesundheitlich eingeschränkten und schwer vermittelbaren Tieren kann eine Entgeltreduzierung von bis zu 50% eingeräumt werden.
- 6.3 Für die Übernahme eines Tieres aus dem Tierheim Gera in ein anderes Tierheim, einen Tiergnadenhof, eine Hilfsorganisation (z.B. Stafford-Hilfe-Berlin) oder in eine Pflegestelle (z.B. vom Deutschen Tierschutzbund), kann durch das Tierheim ein Übernahmeentgelt „Pfötchengeld“ gezahlt werden, dieses darf jedoch einmalig 100,00 EUR nicht überschreiten. Dies gilt aber nur für schwer vermittelbare, ältere oder kranke Tiere.

### **Inkrafttreten**

...